

## unechtes Unterlassungsdelikt - Prüfungsaufbau

### Tatbestand

- **Objektiver Tatbestand**
  - Eintritt des tatbestandlichen Erfolges.
  - Nichtvornahme der zur Erfolgsabwendung objektiv erforderlichen Handlung trotz physisch-realer Handlungsmöglichkeit. Die Nichtvornahme muss dabei hypothetisch kausal sein, was nach h.M. dann der Fall ist, wenn die erforderliche Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiere. (A.A. schon bei Verminderung des Risikos durch mögliche Rettungshandlung)
  - Objektive Zurechnung.
  - Garantenstellung (§ 13).
  - Zumutbarkeit normgemäßen Verhaltens. (Wird teilweise als Schuldausschlussgrund angesehen, str.).
  - Entsprechungsklausel, d.h. Gleichwertigkeit des Unterlassens im Vergleich zum positiven Tun, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Tatbegehung (§ 13). Relevant nur bei verhaltensgebundenen Delikten.
- **Subjektiver Tatbestand**

Vorsatz (auch bzgl. Garantenstellung und Möglichkeit der Vornahme der gebotenen Handlung; evtl. Vorliegen eines Irrtums hierüber!)

### Rechtswidrigkeit

- **Relevant vor allem rechtfertigende Pflichtenkollision.**
  - Konfliktlage  
Kollision zweier oder mehrerer rechtlicher Handlungspflichten
  - Erfüllung einer Pflicht auf Kosten der anderen (gleichwertigen oder minderwertigen) Pflicht.

### Schuld